

bucht wurde „14 gr. 6 S czerunge als der burgemeister mit 8 person unde 6 „pferden nach Wiffen gezogen und mit dene von Kotzgebode vor unsern gnedigen Herrn getedinget umbe die Dingheller, dy die von Kotzschbode haben „wolln“.

Die Altgemeinde beharrte aber auch vor dem Landesherrn auf ihr jedenfalls althergebrachtes Recht, das bis dahin noch niemand angefochten, die Dresdener ebenso auf ihren ablehnenden Standpunkt, so daß auch Friedrich der Sanftmütige die beiden Dickköpfe nicht zu einer Einigung in der Gerichts- kostenfrage bringen konnte. Man trug den Streit bis vor den damals höchsten Gerichtshof, den Schöppenstuhl zu Leipzig und dieser setzte nach weiteren 13 Jahren des Streites im Jahre 1469 die Dresdener und mit ihnen die gesamten Bergbesitzer ins Unrecht und erkannte, daß „alle Herren, die in diesem (Dorf) „Gerichte (Wein) Gebürge liegen haben, schuldig sind, zu unseres gnädigsten „Herrn Erbgerichte gelten zu helfen“. Auf Grund dieses Schiedsspruches von 1469 wurde das Recht auf die „Dingheller“ auch in die älteste erhaltene Orts- rüge von 1497 aufgenommen und auch in den späteren Rügenniederschriften bis auf die letzte 1803 bestätigte weitergeführt. Einen weiteren Zusammenhang mit dem Orte scheinen allerdings die Weinberge des späteren Niederlöbnitz nicht, scheinen ganz besonders keinerlei Anspruch auf Nutznießung am Altgemeindegut gehabt zu haben, so daß man 1836 mit gewissem Rechte den kommunalen Zusammenhang der Weingüter mit dem Dorfe als niemals bestanden bezeichnen konnte.

Die Wiesenflur über der Elbe.

Röhschenbroda besitzt, gleich wie Naundorf, jenseits der Elbe eine Wiesenflur, die offensichtlich nicht von allem Anfang an zur Gesamtflur gehört haben kann, sondern irgendwie später erworben worden sein muß. Diese Wiesenflur war bis zur Auflösung der Altgemeinde im Besitze derselben. Wie sie zu Röhschenbroda gekommen, war bisher nicht aufzuklären. Auch in diese bisher ungelöste ortsgeschichtliche Frage brachte das alte Rügensafizel des Kirchenarchives kürzlich Licht. Am Schlusse dieses Schriftstückes findet sich leider nur als Fragment die Abschrift eines Kaufvertrages, wonach die Altgemeinde Röhschenbroda am „Tage der unschuldigen Kindlein“, also am 28. Dezember des Jahres 1519, einem Weinböhlauer Einwohner mit Namen Ambrosius Förster (Brocius Ferschter wohnhaftig zeur weynbele) von der Altgemeinde „eyn gutt obekofft, der weyer genant, an der elbe gelegen bey der nederwarthe“ wurde. Der Verkäufer, der genannte Weinböhlauer Einwohner, verzichtet in diesem Schriftstück feierlichst für sich und seine Erben auf jeden Anspruch auf dieses Gut. Das Gut ist ihm nach dem Wortlaute dieses Schriftstückes „von der „gemyne ganz und gar wol bezahlt (worden) zcu danke vnd willens. Doruff „hadt mehrgedachter Brocius Ferschter eynen ganzen verzicht gethan vor sich „vnd seyne Erben vnd alle seyne Erbnemer forthyn“.

Nach einem Register zur Veranlagung der sogenannten Türkensteuer umfaßte das Dorf im Jahre 1529 neunzig Besitzer. Wenn man das in der heutigen Hauptstraße erhaltene ursprüngliche alte Dorf als Grundlage annimmt, muß die älteste Dorfschaft 62 Besitzer umfaßt haben. 37 waren Halbhufen bezw., wie das Pfarrlehn und die beiden Braugüter, Hufenbesitzer. 25 Gartennahrungen zählten ebenfalls zur Altgemeinde. 1 Gut und 3 Gartennahrungen in der Neue Straße, eben so viel Güter und Gartennahrungen in der heutigen Uferstraße und 15 Gartennahrungen in der Glanze, der heutigen Rötiker Straße, müssen allmählich bis 1529 von den ursprünglichen Gütern abgezweigt worden sein. Seitdem ist die Besitzerzahl bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts ziemlich konstant geblieben. Die Kopfszahl der Ortsinsassen wird zu Beginn des 16. Jahrhunderts zwischen 450 und 500 geschwankt haben. 1803 zählt der Ort 715 Einwohner einschließlich der des außerhalb der Altgemeinde bestehenden Vorwerkes.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlaag: Gebr. Biegner. Schriftleitung: A. Schrub, Röhschenbroda.